



AUSKUNFT:

Andrea Bitschnau
Sekretariat Bürgermeister
+43 5556 724 35-201
andrea.bitschnau@schruns.at

Schruns, 8. März 2024

Richtlinien

für die Gewährung von Studienbeihilfen durch die Marktgemeinde Schruns

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist die Unterstützung von Schrunser Studentinnen und Studenten bei Vorliegen eines günstigen Studienerfolges. Gefördert werden Studierende einer Universität oder Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Ausbildungsstätte mit Hochschulcharakter, wobei der Studienort außerhalb eines Umkreises von 80 Kilometern der Gemeinde liegen muss. Ein Studium an einer Universität oder Fachschule, die innerhalb eines Umkreises von 80 Kilometern von der Gemeinde Schruns liegt, z.B. die Fachhochschule Dornbirn, Pädagogische Hochschule Vorarlberg, Universität St. Gallen oder Universität Vaduz werden nicht gefördert. Es werden keine Studierenden mit Teilzeit- bzw. Blockunterricht gefördert, auch müssen die Studentinnen und Studenten in unmittelbarer Nähe des Studienortes wohnen. Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Gemeinde vorgesehen Titel gewährt. Davon kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

2. Förderungswerber

In Frage kommen Studentinnen und Studenten, die seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Schruns haben. Zudem hat der Förderungswerber während des gesamten Studienjahres einen Hauptwohnsitz in Schruns zu haben.

3. Förderungsansuchen

Förderansuchen sind bis zum 30. November des jeweiligen Studienjahres mittels Formblatt und folgenden Unterlagen an das Marktgemeindeamt Schruns zu richten.

- Inskriptions- oder Schulbestätigung
- Studienerfolg, belegt durch den Bezug der Familienbeihilfe oder Prüfungs-, Kolloquien- und Übungszeugnisse, die einen positiven Studienfortgang nach den geltenden Studienplänen belegen bzw. durch sonstige den Studienerfolg nachweisende Bestätigungen
- Die Studiendauer darf höchstens 50 % der Mindeststudiendauer überschreiten und der Antragsteller darf zum 1. Oktober des laufenden Jahres das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird jeweils aufgrund der vorhandenen Budgetmittel festgelegt, und beträgt derzeit € 200,00 je Student/In und Studienjahr und wird in Form von WiGe-Gutscheinen ausbezahlt.

5. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung des Förderungsbetrages herausstellt, dass diese aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ausbezahlt worden ist oder der Förderungswerber während des Studienjahres seinen Hauptwohnsitz aus der Marktgemeinde Schruns verlegt hat.

6. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinie tritt mit 1.10.2016 in Kraft. Änderung eines Teilbereichs der Richtlinie am 24.4.2019 in der 63. Gemeindevorstandssitzung.